

Depoteröffnung

Riester FörderRente flex Depot
Ein Produkt mit vielen Chancen

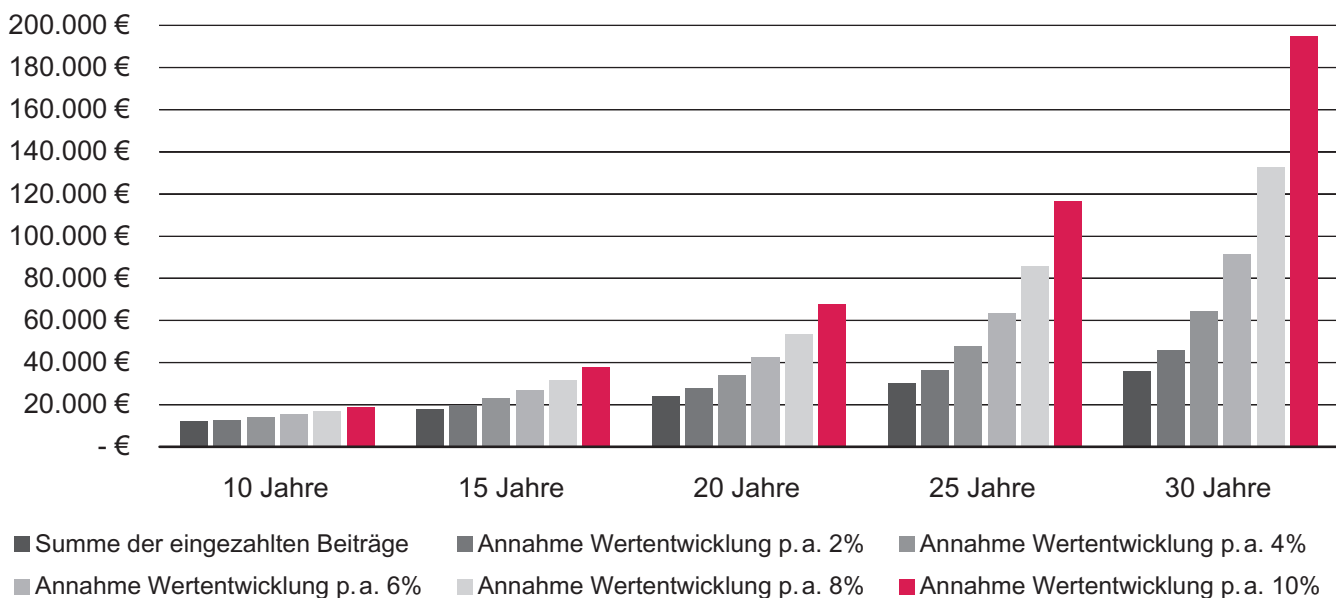
Ratierliches Modell



Die folgenden Beispielrechnungen zeigen, welchen Wert Ihr Riester FörderRente flex Depot bei konstanten monatlichen Einzahlungen von 100,00 EUR nach einer bestimmten Laufzeit und unter verschiedenen Renditeannahmen erreichen kann.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung: Nach einer Laufzeit von 20 Jahren haben Sie 24.000,00 EUR in Ihr Riester FörderRente flex Depot eingezahlt. Bei einer angenommenen Wertentwicklung von 6 % p. a. ist der Wert Ihres Depots nach 20 Jahren auf 42.553,19 EUR angewachsen.*

Jahr	Summe der Einzahlungen	Annahme Wertentwicklung p. a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200,00	1.131,41	1.144,02	1.156,79	1.169,71	1.182,79
2	2.400,00	2.285,46	2.333,81	2.382,99	2.433,00	2.483,87
3	3.600,00	3.462,58	3.571,19	3.682,76	3.797,35	3.915,05
4	4.800,00	4.663,25	4.858,06	5.060,51	5.270,85	5.489,34
5	6.000,00	5.887,92	6.196,40	6.520,93	6.862,23	7.221,07
6	7.200,00	7.137,10	7.588,28	8.068,98	8.580,92	9.125,97
7	8.400,00	8.411,25	9.035,84	9.709,90	10.437,11	11.221,36
8	9.600,00	9.710,89	10.541,30	11.449,29	12.441,79	13.526,29
9	10.800,00	11.036,52	12.106,97	13.293,03	14.606,85	16.061,72
10	12.000,00	12.388,67	13.735,28	15.247,41	16.945,11	18.850,68
15	18.000,00	19.566,02	22.907,47	26.925,40	31.760,15	37.580,28
20	24.000,00	27.490,39	34.066,84	42.553,19	53.528,32	67.744,49
25	30.000,00	36.239,53	47.643,93	63.466,69	85.512,89	116.324,26
30	36.000,00	45.899,30	64.162,53	91.453,68	132.508,73	194.562,45



Quelle: cominvest Asset Management GmbH, Angaben in EUR

* Bei diesen Beispielrechnungen handelt es sich um fiktive Berechnungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG, die keine Gewähr für zukünftige Wertentwicklungen bieten. In Abhängigkeit von den Entwicklungen an den Aktien- und Rentenmärkten können die tatsächlichen Anlageergebnisse höher oder niedriger ausfallen. Basis der Berechnung ist ein Sparplan, in den regelmäßig bis zum Laufzeitende monatlich 100,00 EUR eingezahlt werden. Die Berechnungen erfolgten nach der BVI-Methode, d. h., dass die angenommenen Wertentwicklungen bereits sämtliche dem Fonds zu belastenden Kosten enthalten. Zusätzlich wurde bei der Berechnung der Beispiele von Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5 % und ein zum Jahresende fälliges Depotführungsentgelt von 23,90 EUR (inkl. der derzeit gültigen USt.) ausgegangen. Die staatliche Förderung (Zulage und ggf. Sonderausgabenabzug) wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei den Berechnungen nicht berücksichtigt. Beim Wechsel zu einem anderen Anbieter wird ein pauschales Entgelt von 51,20 EUR (inkl. der derzeit gültigen USt.) erhoben.

Eröffnung eines Altersvorsorgevertrags für Privatanleger mit der cominvest

1. Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger

Die im Folgenden genannten Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger sind verbindliche Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger/der Anlegerin (nachfolgend „Anleger“ genannt) und der cominvest Asset Management GmbH (nachfolgend „cominvest“ genannt) bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrags.

Allgemeine Bestimmungen

1. Staatliche Förderung des Altersvorsorgevertrags
Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Depotinhabers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase
Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase.

Ansparphase

3. Altersvorsorgebeiträge
Der Anleger wird laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr, Altersvorsorgebeiträge auf das Riester FörderRente flex Depot einzahlen. Die Einzahlungen des Depotinhabers sind ausschließlich per Lastschrift möglich. Ausgenommen hiervon sind staatliche Zulagen, Steuergutschriften und Kapitalübertragungen im Rahmen eines Anbieterwechsels. Regelmäßige Beiträge sind die vom Anleger bei Vertragsschluss gewählten regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Eigenbeiträge für sein Riester FörderRente flex Depot.

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge
Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) und Steuergutschriften sowie ggf. Zusatzzahlungen werden gemäß der im jeweils aktuellen Antrag zum Riester FörderRente flex Depot beschriebenen Systematik in Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge kostenfrei und unverzüglich zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder angelegt.

5. Dauer der Ansparphase
Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger und endet – unbeschadet einer Kündigung des Altersvorsorgevertrags nach Nr. 8.1 – mit Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 6).

Auszahlungsphase

6. Beginn der Auszahlungsphase
Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase) werden von der cominvest gemäß den vorstehenden Angaben spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage), nicht aber vor Vollendung des 60. Lebensjahrs des Depotinhabers erbracht. Als vertraglich vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase gilt der 1. Bankarbeitstag bei der depotführenden Stelle des Folgemontats, nach Ende der in Depotöffnungsantrag vom Anleger angegebenen Ansparphase. Die cominvest sagt zu, dass dem Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung steht.

7. Ausgestaltung der Auszahlungsphase
Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens erfolgt in der Auszahlungsphase (Nr. 6) in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder von monatlichen zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die cominvest diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt. Im Fall des Abschlusses eines Auszahlungsplans wird ein Anteil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahrs eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

Aufgrund der Gesetzesänderung vom 31.12.2005 erfolgt die Berechnung der Altersvorsorge bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Depotinhabers.

Der Anleger kann verlangen, dass die cominvest zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt. Die cominvest ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrags werden alle bei der cominvest bestehenden Verträge des Depotinhabers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Sonstige Bestimmungen

8.1 Beendigung des Altersvorsorgevertrags
Der Wechsel des Anbieters des Altersvorsorgevertrags Der Anleger ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase (Nr. 5) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gegenüber der cominvest zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der cominvest oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen.

Die Kündigung des Altersvorsorgevertrags bewirkt automatisch die Kündigung des Depotvertrags gegenüber der depotführenden Stelle. Im Fall der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, der cominvest das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrags rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall einer Kündigung entfällt die Zusage nach Nr. 6 ohne weiteres.

Beabsichtigt der Anleger, das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem AltZertG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrags gebildete Kapital in einen Altersvorsorgevertrag mit der cominvest zu übertragen, bedarf die Übertragung der vorherigen Zustimmung der cominvest als Anbieters des Altersvorsorgevertrags. Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrags ist nicht zulässig.

8.2 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Depotinhabers.

8.3 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch die cominvest ist ausgeschlossen.

8.4 Schädliche Verwendung/Kündigung
Kündigt der Anleger den Altersvorsorgevertrag durch schriftlichen Auftrag, gilt auch hier grundsätzlich die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Dies gilt nicht, wenn eine Auszahlung gemäß I. Ziffer 7 oder die Voraussetzung nach I. Ziffer 10 für die Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken oder ein Wechsel des Anbieters vom Altersvorsorgevertrag nach I. Ziffer 8.1 vorliegt.

Zusätzlich ist die cominvest verpflichtet, diese Kündigung der zentralen Zulagenstelle anzuzeigen. Der von der zentralen Zulagenstelle errechnete Rückzahlungsbetrag der steuerlichen Förderung und der Altersvorsorgezulage wird von der depotführenden Stelle im Auftrag der cominvest direkt an die zentrale Zulagenstelle abgebührt. Der Verkauf der Anteile für den Rückzahlungsbetrag an die Zulagenstelle und der Verkauf der restlichen Anteile an den Anleger erfolgt zum Rücknahmepreis des letzten Bankarbeitstags der depotführenden Stelle in diesem Kalendervierteljahr.

9. Ruhen des Altersvorsorgevertrags
Der Anleger ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der cominvest ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der cominvest 12 Bankarbeitstage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Vertragskündigung führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrags. In diesem Fall trägt der Anleger die der cominvest bzw. der depotführenden Stelle hierdurch entstandenen Kosten für Lastschriftretouren.

10. Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken
Der Anleger ist während der Ansparphase (Nr. 5) berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der cominvest mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a und § 92 b des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilig die Höhe des Betrags, den die cominvest dem Anleger nach Nr. 6 zusagt. Der von der cominvest zugesagte Betrag (Nr. 6) verringert sich im gleichen Verhältnis, wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert, und berechnet sich gemäß folgender Formel:

wobei
 $Z = A - (E/G * A)$
 Z = zugesagter Betrag nach Entnahme
 A = zugesagter Betrag vor Entnahme
 E = Betrag der Entnahme
 G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme.

11. Abtretungs- und Übertragungsverbot
Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen. Die Regelungen zu Verpfändung und Aufrechnung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank für Fund Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) für Privatanleger finden für die cominvest keine Anwendung.

12. Kosten und Entgelte
Zur Abgeltung der Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5% wird der daraus jeweils resultierende Betrag von den Altersvorsorgebeiträgen (einschließlich Zulagen) abgezogen und mindert somit den zur Anlage kommenden Betrag.

Für den Abschluss einer Rentenversicherung (Nr. 7) können weitere Kosten entstehen. Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die diesen unmittelbar belastet werden. Die depotführende Stelle kann Entgelte für die Depotführung sowie Depotauflösung erheben, deren Höhe und Zahlweise sich aus den Bedingungen für das Riester FörderRente flex Depot in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Riester FörderRente flex Depots ergibt. Darüber hinaus kann die depotführende Stelle Entgelte für den Wechsel des Anlegers in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals sowie im Falle einer schädlichen Verwendung verlangen.

13. Information über den Vertragsverlauf
Die depotführende Stelle wird im Auftrag der cominvest den Anleger einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, des bisher gebildeten Kapitals, der einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, der erwirtschafteten Erträge, informieren. Des Weiteren wird der Anleger darüber informiert, ob und wie die cominvest ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

14. Änderung der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger

Die cominvest kann Änderungen der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger über ebase online mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Weg innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die cominvest bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die cominvest absenden.

15. Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger und der Bedingungen für das Riester FörderRente flex Depot bei der ebase für Privatanleger

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie die Bedingungen für das Riester FörderRente flex Depot bei der ebase für Privatanleger in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Besonderen Bedingungen

für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger und den Vorschriften des Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Hinweis:
Die cominvest verzichtet bei der Verwendung der vom Anleger eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) sowie der Zusatzzahlungen im Interesse der Wahrung größtmöglicher Renditechancen für den Anleger auf die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.

cominvest Asset Management GmbH
 Platz der Einheit 1
 D-60327 Frankfurt am Main
 Telefon: +49 (0) 69 113 01-0
 Telefax: +49 (0) 69 113 01-35 22

II. Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

Pro Altersvorsorgevertrag „Riester FörderRente flex“ fallen folgende Kosten an:

1. Kosten der Fonds

Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Stattdessen werden Abschluss- und Vertriebskosten, wie unter I. Ziffer 12 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger beschrieben, erhoben.

Fondspalette:

aktuell werden den Fonds p. a. folgende Kosten entnommen	Verwaltungs- vergütung	Depotbank- vergütung	WKN
Rentenlaufzeitfonds			
cominvest Laufzeitfonds 30.12.2011	0,60 %	0,05 %	637 244
cominvest Laufzeitfonds 30.12.2016	0,60 %	0,05 %	637 245
cominvest Laufzeitfonds 31.12.2021	0,60 %	0,05 %	637 246
cominvest Laufzeitfonds 31.12.2031	0,60 %	0,05 %	637 247
cominvest Laufzeitfonds 31.12.2036	0,60 %	0,05 %	A0L F7P
Aktienfonds			
cominvest Best-in-One World I Inhaber-Anteile Ant. P	1,40 %	0,09 %	978 700
cominvest Fondak Inhaber-Anteile P	1,40 %	0,09 %	847 101
Fidelity Fds-Europ. Growth Fd. Reg.Shares A (Glob.Cert.) o.N	1,50 %	0,00 %	973 270
Fidelity Funds-Global Focus Fd Reg.Shs A EUR (Glob.Cert.) o.N	1,50 %	0,00 %	164 539
M&G Inv.(1)-M&G Asian Fund Reg. Shares Euro-Class A o.N.	1,50 %	0,02 %	797 751
M&G Inv.(1)-M&G Global Basics Reg. Shares Euro-Class A o.N.	1,75 %	0,02 %	797 735
Nordea 1-Global Stable Equ. Fd Actions Nom. BP-EUR o.N.	1,50 %	0,13 %	A0L GS7
Nordea 1-Global Value Fund Actions Nom. BP-EUR o.N.	1,50 %	0,13 %	358 643
Pioneer Fds – Global Ecology Reg.Uts A (EUR)(ND)(cap.) o.N.	1,50 %	0,10 %	A0M J48
Pioneer Fds – Global Select Reg.Uts A (EUR)(ND)(cap.) o.N.	1,50 %	0,10 %	A0M J4R
	Verwaltungs- vergütung	Betriebs- u. Verwaltungs- aufwendungen*	WKN
JPMorg.I.-Glob.Capital Appr.Fd Namens-Ant. A (acc.) EO o.N.	1,25 %	0,20 %	989 946
JPMorgan-Europe Strategic Val. Actions Nom. A (dis.) o.N.	1,50 %	0,40 %	933 913

*In diesem Kostenpunkt ist u. a. die Depotbankvergütung enthalten.

Die aktuelle Höhe der Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie etwaiger anderer dem jeweiligen Fonds entnommenen Kosten (wie z. B. Prüfungskosten) ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Verkaufsprospekts des Fonds in der jeweils geltenden Fassung. Neben den oben aufgeführten Kosten kann eine fondsspezifische erfolgsabhängige Vergütung von bis zu 20% der Outperformance gegenüber der jeweiligen Benchmark berechnet werden. Einzelheiten regelt der jeweils aktuell gültige Verkaufsprospekt.

Die Palette der Rentenlaufzeitfonds verändert sich im Zeitablauf gemäß der im Antrag beschriebenen Systematik. Diese Systematik gibt vor, wann neue Rentenlaufzeitfonds aufgelegt werden müssen. Bei Erreichen des Laufzeitendes eines solchen Rentenlaufzeitfonds wird die cominvest die Laufzeitfondspalette automatisch um diesen Fonds bereinigen. Die cominvest kann Rentenlaufzeitfonds nur im Rahmen der vorgegebenen Systematik neu aufliegen bzw. schließen. Die cominvest besitzt in diesem Zusammenhang keinen Ermessensspielraum. Änderungen der Rentenlaufzeitfondspalette außerhalb dieser Systematik bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anlegers. Für durch die Systematik vorgegebene Umschichtungen werden keine fondsbezogenen Kosten durch die cominvest berechnet.

2. Entgelte der ebase für die Depotführung

- Das Depotführungsentgelt je Riester FörderRente flex Depot beträgt 23,90 EUR p. a.
- Bei einem Wechsel in einen anderen zur Auswahl stehenden Aktienfonds werden keine Abschluss- und Vertriebskosten, sondern ein pauschales Entgelt in Höhe von derzeit 25,00 EUR erhoben.
- Im Fall einer Vertragsauflösung oder eines Anbieterwechsels des Anlegers fällt ein Entgelt in Höhe von derzeit 51,20 EUR an.

Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der derzeit gültigen Mehrwertsteuer und passen sich bei Änderungen dieser entsprechend an. Eine Erhöhung der Entgelte für die Führung des Riester FörderRente flex Depots sowie für die Vertragsauflösung und den Anbieterwechsel kann durch die ebase ohne Zustimmung, jedoch nach vorheriger Information des Anlegers wirksam erfolgen. Bedingt durch die lange Laufzeit des Vertrags kann eine Anhebung der Kosten erforderlich werden, z. B. wegen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aufgrund einer Gesetzesänderung.

Stand 01. März 2009

European Bank
for Fund Services GmbH (ebase®)

85537 Haar
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 180/500 57 99**
Telefax: +49 (0) 180/500 58 02**

**0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz der Dt. Telekom/Mobilfunkpreise ggf. abweichend – Stand 03/2009

Eröffnung eines Riester FörderRente flex Depots

(nachfolgend „Investment Depot“ genannt)

bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®)

III. Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt)

1. Depotvertrag

1.1. Mit dem vorliegenden Formular beantragt der Kunde, für ihn ein Investment Depot bei der European Bank for Fund Services (nachfolgend „ebase“ genannt) zum Zweck der Anlage zu eröffnen. Es können grundsätzlich nur Einzeldepots geführt werden, d. h. das Investment Depot kann nur einen Depotinhaber haben. Eine Depotöffnung ist ausschließlich unter Angabe des Fondsbasketnamens möglich. In einem Investment Depot kann maximal ein Fondsbasket mit Fondsanteilen verwahrt werden. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben worden sind, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten in eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten.

Der Kauf der jeweiligen Fondsanteile für das Fondsbasket erfolgt zu der von der cominvest Asset Management GmbH (nachfolgend „cominvest“ genannt) vorgegebenen Soll-Struktur. Die Fondsanteile im Fondsbasket müssen inländische Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteile sowie Grundstücks-Sondervermögen), die in Deutschland nach dem Investmentgesetz (InvG) zugelassen sind, und/oder ausländische Investmentfonds, die zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, sein. Des Weiteren muss das betreffende Fondsbasket im Fondsspektrum der ebase enthalten sein. Eine zusätzliche Einzelfondsanlage ist im Investment Depot nicht verwahrbar. Ebenfalls ist die Anlage eines weiteren Fondsbaskets in einem Investment Depot nicht möglich. Des Weiteren ist eine Änderung/Umschreibung von einem Depotinhaber auf eine andere Person in einem Investment Depot nicht möglich. Weitere Ausführungen sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Riester FörderRente flex Depot bei der ebase (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) enthalten.

Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Markt-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften in einem Fondsbasket abzulehnen.

Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Die ebase behält sich das Recht vor, das Investment Depot nur dann zu eröffnen, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original vorliegt. Der Depotinhaber hält sich an seinen Antrag gegenüber der ebase sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Die ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen.

1.2. Erwerb, Kauf und Verkauf der Fondsanteile für das Investment Depot erfolgt durch die ebase und ist Teilzeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Einzahlungen des Depotinhabers sind nur per Lastschrift möglich. Ausgenommen hiervon sind staatliche Zulagen, Steuergutschriften und Kapitalübertragungen im Rahmen eines Anbieterwechsels. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert der im Fondsbasket enthaltenen Fonds zzgl. Abschluss- und Vertriebskosten bzw. Anteilwert der im Fondsbasket enthaltenen Fonds abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). In einem Fondsbasket können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Kaufauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsbasket maßgeblich. Der Kaufauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsbasket enthaltenen Fonds ausgeführt werden.

Stückerlöse sind nicht möglich, sondern nur Orders in EUR. Es können nicht Anteile an einzelnen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds gekauft werden. Ebenso ist die Erteilung von Limitaufträgen nicht möglich. Der Kauf von Fondsanteilen im Fondsbasket erfolgt durch die ebase per automatisierten Verfahren gemäß der von der cominvest vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur). Bei Einzahlungen, die auf ein Fondsbasket erfolgen, das zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits einen oder mehrere aufgelöste Fonds enthält, wird der eingezahlte Betrag zum Erwerb von Anteilen gemäß der von der cominvest vorgegebenen Gewichtung (= Soll-Struktur) geteilt.

Die ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers zu verlangen.

1.3. Einzahlungen werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet und je nach der von der cominvest festgelegten Gewichtung durch die ebase per automatisierten Verfahren verbucht. 1.4. Die erworbenen Fondsanteile im Fondsbasket sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebendes bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt. Eine Einzahlung/Ausführung von Fondsanteilscheinen in das bzw. aus dem Fondsbasket ist nicht möglich.

1.5. Verkäufe sind nur gemäß den in 1.2. Ziffern „Beendigung des Altersvorsorgevertrags“ und „Entnahme von gebildetem Kapital zu Wohnzwecken“ der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger genannten Regelungen möglich. Es sind ausschließlich Orders in EUR möglich. Fondsanteile an einzelnen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds können nicht veräußert werden. Ebenso ist die Erteilung von Limitaufträgen nicht möglich. Der Verkauf der Fondsanteile aus dem Fondsbasket erfolgt gemäß der aktuell vorhandenen Gewichtung (= Ist-Struktur) im jeweiligen Fondsbasket des Investment Depots, indem die ebase gleichgewichtet anteilig Fondsanteile bzw. Anteilbruchstücke veräußert. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell

gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). In einem Fondsbasket können Fonds mit unterschiedlichen Ausführungszeitpunkten enthalten sein. Für den Ausführungszeitpunkt des Verkaufsauftrags ist die längste Ausführungsfrist eines Fonds im Fondsbasket maßgeblich. Der Verkaufsauftrag kann somit erst zum nächstmöglichen gemeinsamen Abrechnungstag der im Fondsbasket enthaltenen Fonds ausgeführt werden. Des Weiteren müssen Verkaufsaufträge zulasten eines Investment Depots unter Angabe des Fondsbaskets, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fondsbaskets erfolgen. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht.

Als Eingangstag bei der ebase bei einem Anbieterwechsel bzw. einer Entnahme für Wohnzwecke zählt der Tag an dem alle erforderlichen zusätzlichen Unterlagen bei der ebase für diesen Vorgang vorliegen. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen per Telefax erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten. Die ebase behält sich das Recht vor, eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. 1.6. Die Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der Fonds, die im Fondsbasket enthalten sind, können von den von ebase festgesetzten Regelungen abweichen. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward Pricing des jeweiligen Fonds im Fondsbasket in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds, der im Fondsbasket enthalten ist, ab, hat das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

1.7. Verkäufe können im Investment Depot des Depotinhabers erst gebucht werden, wenn die entsprechenden Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich unbedingt mit der Buchung auf dem Investment Depot des Depotinhabers zusammen, sondern ist der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig. 1.8. Da in einem Investment Depot nur Orders in EUR möglich sind, können keine Auslieferungen auf ein anderes Depot bzw. Einlieferungen von einem anderen Depot durchgeführt werden (diese Regelung gilt auch für effektive Stücke).

1.9. Anpassungen der Gewichtung und Fondsauswahl im Fondsbasket durch die cominvest sind in der „Systematik für das Investment Depot“ geregelt.

1.10. Wechsel des Fondsbaskets durch den Anleger auf schriftliche Anforderung des Depotinhabers kann das Fondsbasket im Investment Depot komplett gewechselt werden. Der Wechsel eines Fondsbaskets ist jederzeit möglich – ausgenommen ist jedoch der Zeitraum von sieben Bankarbeitstagen vor dem 30.06. und dem 30.12. eines jeden Jahres. Im Falle eines Fondsbasketwechsels ist der Fondsbasketname, in den der Depotinhaber wechseln möchte, erforderlich. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen. Die aktuell vorhandene prozentuale Gewichtung (= Ist-Struktur) zwischen Aktien-, Misch- und Rentenanteilen im jeweiligen Fondsbasket des Investment Depots ändert sich durch den Fondsbasketwechsel nicht.

1.11. Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten Die Buchung der Transaktion (Kauf, Verkauf, Wechsel) kann erst erfolgen, wenn neben den Fondspreisen auch alle steuerlich relevanten Daten der ebase zur Verfügung stehen. 1.12. Die ebase ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die bei einer Verfügung angegebene Bankverbindung auf den Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Depotinhaber. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die angegebene externe Bankverbindung nicht auf den Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bekannte externe Bankverbindung (angegebene externe Bankverbindung im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers vorzunehmen. Ist keine externe Bankverbindung bekannt, kann die ebase eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers im Original mit eigenhändiger Unterschrift verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung überweisen.

1.13. Ein- und Auszahlungen sowie die für diesen Vertrag zu erstellenden gesetzlichen Bescheinigungen erfolgen in der Währung EUR. Zahlungen des Depotinhabers an die ebase und Zahlungen der ebase an den Depotinhaber haben stets in EUR zu erfolgen. In von EUR abweichender Währung getätigte Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Devisenkurses des Einzahlungstags in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Beauftragt der Depotinhaber die ebase mit dem Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, so ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Devisenkurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen. 1.14. Das Investment Depot wird zum Online-Zugang freigegeben, die Bedingung zum „Online-Zugang“ besteht darin, dass der Depotinhaber seine Depotbestände, Depotumsätze und Online-Depotzusätze einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Depotinhaber kann mit der Berechtigung zum „Online-Zugang“ über ebase online keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Investment Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Wechsel oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Der Depotinhaber kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von Online-Depotzusätzen und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase (derzeit die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse). 1.15. Verkauf/Beschränkung/Kein Angebot an US-Bürger Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase ange-

botenen und im Fondsbasket enthaltenen Fonds an den Depotinhaber nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen im Fondsbasket enthaltenen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über ebase vertriebenen Investmentfonds in den Fondsbasket definiert, können keine Fondsanteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von im Fondsbasket enthaltenen Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

1.16. Die ebase ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

1.17. Kündigung der Depotinhaber gegenüber der ebase Der Depotvertrag, bewirkt die automatische Kündigung des Altersvorsorgevertrags mit der cominvest. Die Kündigung des Altersvorsorgevertrags durch den Depotinhaber bewirkt ebenfalls automatisch die Kündigung des Depotvertrags gegenüber der ebase.

2. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

2.1. Ausführung des Kommissionsgeschäfts Die ebase führt Aufträge des Depotinhabers über den Kauf von Fondsanteilen, welche im Fondsbasket enthalten sind, im In- und Ausland als Kommissionär für den Depotinhaber, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs mit Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die ebase als Botin des Depotinhabers, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs, an die betreffende Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft. Im Falle von Umschichtungsanfragen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionär des Depotinhabers tätig.

2.2. Ausschluss von Beratung („execution only“) Die vorliegende Beratung des Depotinhabers durch die ebase erfolgt nicht. Dem Depotinhaber ist bekannt, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz – WpHG – von der ebase vorgenommen und keine Beratungslösungen von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob der Depotinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktcommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung/Information des Depotinhabers erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Depotinhaber entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preisinformationen) sowie die zu erwerbenden, im Fondsbasket enthaltenen Fondsanteile hinreichend durch seinen Vermittler/Vertriebspartner anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsfüsse) wurde. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Depotinhaber ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Depotinhaber sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und Beratung durch den zuständigen Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Die ebase haftet nicht für die Verletzung von Informationspflichten von cominvest und/oder des Vermittlers/Vertriebspartners.

2.3. Konditionen für den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsbasket Es gelten für den Kauf und den Verkauf von Fondsanteilen aus dem jeweiligen Fondsbasket die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen. 2.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. 2.5. Anschaffung im Inland Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapierammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Mitteilungs-

an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

2.6. Anschaffung im Ausland 2.6.1. Anschaffungsverbarung Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionär Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

2.6.2. Einschaltung von Zwischenkommissionären Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.7. Kumulierung von Kundenaufträgen Kauf-/Verkaufsaufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsrorder von der ebase an die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

2.8. Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionär oder Botin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufsaufträge von Investmentanteilen für das jeweilige Fondsbasket auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds im Fondsbasket keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/ratiionierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

2.9. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft oder die ebase hat dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt, vereinbarte und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei der unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), aktueller Halbjahres-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit unter „www.ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase Die Einordnung in eine Risikoklasse ist ausschließlich Sache des Depotinhabers und/oder des von ihm eingeschalteten Vermittlers/Vertriebspartners. Soweit der Depotinhaber durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuführenden Vermittlers/Vertriebspartners. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuführenden Vermittler/Vertriebspartner keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Depotinhabers mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Ertelung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungs-träger oder per Fax.

4. Online-Zugang des Investment Depots

4.1. Teilnahmerechtlich für den Online-Zugang (nachfolgend „ebase online“ genannt) des Investment Depots sind natürliche Personen, die nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind. Der Depotinhaber ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospektes des jeweiligen im Fondsbasket enthaltenen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

4.2. Zur Nutzung von ebase online mit der Ausprägung „Online-Zugang“ muss der Depotinhaber eine persönliche Identifikations-Nummer (nachfolgend „PIN“ genannt) mit der Depotöffnung oder über „www.ebase.com“ mittels Angabe der Depotnummer und weiterer identifizierender Merkmale beantragen. Nach der Beantragung der PIN wird dem Depotinhaber die PIN von der ebase durch briefliche Mitteilung per Post zugesandt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebase das Recht vor, vom Depotinhaber eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die ebase behält sich vor, den Generierungsprozess der PIN jederzeit zu ändern.

4.3. Der Depotinhaber kann sein Investment Depot erst online einsehen, wenn er die PIN auf dem Postweg erhalten hat.

4.4. Der Depotinhaber muss die Benutzerrführung im Bildschirm und die Verfahrenseinstellung in ebase online beachten. Für ebase online benötigt der Depotinhaber einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Der Depotinhaber verpflichtet sich, die mit der ebase vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten.

4.5. Haftung für ebase online Die ebase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu ebase online. Hat der Nutzer durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Depotinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in Ill. Ziffer „Geheimhaltung“ dieser Bedingungen geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.

Kann ebase online aufgrund von technischer oder sonstiger Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die ebase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Depotinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der ebase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die ebase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Benutzer der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperrung übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

4.6. Kündigung von *ebase online*

Der Depotinhaber kann jederzeit *ebase online* für sein Investment Depot kündigen. Die *ebase online* kann mit einer sechsmonatigen Frist *ebase online* kündigen. Die *ebase online* kann *ebase online* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der *ebase online*, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Depotinhabers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 II und III des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich. Sämtliche Dokumente werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder postalisch mit normaler Post gegen ein Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis zugesandt. Die Beendigung von *ebase online* lässt den Depotinvestor unberührt.

5. Mitteilungen für das Investment Depot
5.1. Der Depotinhaber erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Online-Depotauszug online schnellstmöglich übermittelt.

Zusätzlich zu den Online-Depotauszügen werden auch die Standardschriftstücke, nachfolgend "Dokumente" genannt, die im Zusammenhang mit der Führung des Investment Depots bei der *ebase online* erstellt werden, online zur Verfügung gestellt. In *ebase online* kann der Depotinhaber seine Dokumente online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

5.2. Ausgenommen hiervon sind Dokumente, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erforderlich machen z. B. die für diesen Vertrag zu erstellenden gesetzlichen Bescheinigungen.

5.3. Der Depotinhaber hat jedoch das Recht, einen Einzelversand der Depotauszüge per Post gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, anzufordern.

5.4. In dem Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen von der *ebase online* durch den Depotinhaber über Investmentanteile, wird die *ebase online* Depotinhaber grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 – Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVorV – genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte per Online-Depotauszug übermittelt.

5.5. Die *ebase online* hat an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr einmal jährlich eine separate Steuerbescheinigung erstellen.

5.6. Historie
Die *ebase online* stellt ausschließlich die Dokumente des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres innerhalb *ebase online* zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren Dokumente ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus *ebase online* entfernt.

6. Kündigung der Teilnahme der Leistung Online-Depotauszug

Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *ebase online* für Privatanleger kann der Depotinhaber die Nutzung der Online-Depotauszüge jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *ebase online* für Privatanleger kann die *ebase online* die Nutzung der Online-Depotauszüge mit einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung der Online-Depotauszüge werden sämtliche Schriftstücke wieder postalisch gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, zugesandt.

7. Verzicht des Depotinhabers auf postalische Zustellung

Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in *ebase online* hinterlegten Dokumente. Trotzdem ist die *ebase online* berechtigt, die hinterlegten Dokumente dem Depotinhaber auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen. Des Weiteren kann die *ebase online* zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten gegenüber dem Depotinhaber erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für das bei der *ebase online* geführte Investment Depot zum Abruf im geschützten Bereich des Online-Portals der *ebase online* (zugänglich über „www.ebase.com“) bereitstellen. Der Depotinhaber kann gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis den Einzelversand der Depotauszüge per Post gegen ein Entgelt anfordern.

8. Haftung der *ebase online* für Online-Depotauszug

Sofern die Dokumente im Rahmen der Bereitstellung von Online-Depotauszügen gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der *ebase online* für Dokumente, die außerhalb von *ebase online* gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Die *ebase online* haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den Online-Depotauszügen vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die *ebase online* handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die *ebase online* haftet nicht, wenn Dritte die Dokumente der *ebase online* öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

9. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers bezüglich der Mitteilungen für das Investment Depot und bezüglich der Nutzung des Online-Zugangs des Investment Depots

9.1. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der *ebase online*.

Der Depotinhaber verpflichtet sich, die im Online-Postkorb für ihn hinterlegten Dokumente regelmäßig auf neu hinterlegte Dokumente zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (z. B. Depotauszug) als genehmigt. Soweit der Depotinhaber ein Dokument erwartet und dem Depotinhaber aber kein neues Dokument zur Verfügung gestellt wird, hat der Depotinhaber diese der *ebase online* unverzüglich mitzuteilen. Diese Regelung gilt auch für den Einzelversand der Depotauszüge auf Anforderung des Depotinhabers per Post. Die *ebase online* wird den Depotinhaber beim Online-Depotauszug bzw. beim Einzelversand der Depotauszüge per Post auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die *ebase online* unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

9.2. Benachrichtigung der *ebase online* bei Ausbleiben von Mitteilungen

Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Depotinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, die für diesen Vertrag zu erstellenden gesetzlichen Bescheinigungen). Der Depotinhaber muss die *ebase online* unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der mindestens jährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letz-

ter Börsentag im Kalenderjahr) bis Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

9.3. Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der *ebase online* erteilten Vertretungsvollmacht
Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Depotinhaber der *ebase online* eine Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen einer gegenüber der *ebase online* erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Die *ebase online* davon aus, dass es sich bei der mitgeteilten Wohnadresse um den Hauptwohnsitz des Depotinhabers handelt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus wird der Depotinhaber der *ebase online* sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaflich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen; ggf. wird der Depotinhaber der *ebase online* hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 9.4. Der Depotinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse bzw. Postadresse zu hinterlegen. Die *ebase online* wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer Dokumente im Online-Portal ausschließlich an die vom Depotinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. bei Anforderung des Einzelversands an die Postadresse des 1. Depotinhabers senden. Sofern der Depotinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Depotinhaber keine Information über die Bereitstellung der Dokumente per E-Mail, sondern der Depotinhaber bekommt nach Anmeldung in *ebase online* einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der Dokumente in seinem Online-Postkorb.

9.5. Klarheit von Aufträgen
Der Inhalt von Aufträgen des Depotinhabers jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die *ebase online* übernimmt dafür keine Haftung; die *ebase online* überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben hat die *ebase online* die Ausführung des Auftrags abzulehnen. Für hieraus dem Depotinhaber entstehende Schäden übernimmt die *ebase online* keine Haftung, es sei denn, die *ebase online* handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

9.6. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags
Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der *ebase online* gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies als „Eilbedürftigkeit“ formuliert werden. 9.7. Der Depotinhaber obliegt der vertraglichen Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner tätigt, nachdem sein Vermittler/Vertriebspartner ihm eine anleger- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat.

9.8. Geheimhaltung: Die PIN ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die PIN kennt, kann *ebase online* zulasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Depotinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen.

Der Depotinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner PIN entstehen. Die *ebase online* haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Legitimationsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Depotinhaber unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die *ebase online* unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Investment Depot sperrt. Hat der Depotinhaber der *ebase online* eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die *ebase online* nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungen- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

9.9. Sicherheitsschutz: Stellt der Depotinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner PIN erhalten haben, so ist er verpflichtet, die PIN unverzüglich zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die *ebase online* unverzüglich zu unterrichten und die Spernung der PIN zu veranlassen.

9.10. Sicherheitssoftware: Der Depotinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

9.11. Kommt der Depotinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die *ebase online* haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

10. Zugangssperre

10.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben oder nach dem PIN-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Investment Depot mit *ebase online* vorgenommen, so wird die PIN automatisch gesperrt. *ebase online* kann erst nach Beantragung einer neuen PIN über „www.ebase.com“ wieder genutzt werden.

10.2. Die *ebase online* ist berechtigt, die PIN nach Aufforderung durch den Depotinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund zu sperren. Die *ebase online* wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die *ebase online* wird hierüber den 1. Depotinhaber informieren.

10.3. Technische Störungen
Die Verfügbarkeit von *ebase online* kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der *ebase online* zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von *ebase online* im Interesse des Kunden erforderlich sind. Für Störungen der Online-Systeme, insbesondere

für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung und dafür, dass der Online-Zugang vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die *ebase online* nur bei Vorsatz und grobem Verschulden.

10.4. Nachlass

Verstirbt der Depotinhaber, wird die PIN nach Kenntnis der *ebase online* über den Tod gesperrt und das Investment Depot wird für *ebase online* gesperrt. Die Depotauszüge werden dann abweichend von III. Ziffer „Mitteilungen für das Investment Depot“ dieser Bedingungen an die Erben per Post versandt.

11. Vollmachten für den Todesfall

Für das Investment Depot können ausschließlich nur Vollmachten für den Todesfall erteilt werden. Eine Vollmacht für den Todesfall kann nur mit einem separaten Formular erteilt werden. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Bei der Bevollmächtigung für den Todesfall wird erst bei Eintritt des Todesfalls die Unterschrift des Bevollmächtigten benötigt. Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Depotinhabers über das Investment Depot – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten unter Berücksichtigung der im Teil II dieser Bedingungen genannten Beschränkungen Verfügungen (Orders ausschließlich in EUR) vornehmen. Diese Verfügungsbeziehung setzt die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge nicht außer Kraft, d. h. das Guthaben fällt in den Nachlass. Die Vollmacht kann nur vorgemerkert werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgt. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber. Über den Widerruf ist die *ebase online* unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

12. Investment Depots für Minderjährige

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depotöffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Einzeldepots geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter der Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzliche Vertreter gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die *ebase online* unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Alle Mitteilungen werden bei Minderjahrigendepots im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der *ebase online* an den Minderjährigen, zu Händen der gesetzlichen Vertreter, adressiert. Auch Minderjahrigendepots werden für *ebase online* freigeschaltet. Es können lediglich Depotsätze usw. online eingesehen werden. Die gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter ist jedoch erforderlich.

13. Verpfändungen

Eine Verpfändung des Investment Depots bzw. der Fondsanteile im Fondsbasket des Investment Depots ist nicht möglich. Die Regelungen zu Verpfändung und Aufrechnung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *ebase online* für Privatanleger finden für das Investment Depot keine Anwendung.

14. Ausschüttungen

Soweit die im Fondsbasket enthaltenen Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zum Börsentag, an dem der *ebase online* alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauf folgenden Börsentag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fondsbaskets enthaltenen Fonds wiederangelegt. Die Ausschüttung erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten und im Fondsbasket enthaltenen Investmentfonds von der *ebase online* zum Anteilwert erworben werden können. Ausschüttungen in von EUR abweichender Währung werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrechnungskurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Der EUR-Beitrag wird mit dem Devisenkurs der Empfängerbank umgerechnet.

15. Stornobuchungen

Die *ebase online* kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern der *ebase online* ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die *ebase online* den Kunden unverzüglich informieren. Die Stornierungen nimmt die *ebase online* rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

Die *ebase online* ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat die *ebase online* das Recht, eine Kulanzergöse pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

16. Fondsaufzug bzw. -fusion von im Fondsbasket enthaltenen Fonds

Wird ein im Fondsbasket enthaltener Fonds, dessen Anteilwert im Investment Depot verwendet werden, durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft aufgelöst oder ist bei einem Laufzeitfestsatz das Ende der Laufzeit erreicht, so ist die *ebase online* berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds in dem Fondsbasket, falls kein abweichender Vorschlag der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfolgt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds dieser Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft umzuschichten. Bei einer Fondsauflösung erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. am Liquidationstermin zu dem errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile, bei einer Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft vorgegebenen Zielfonds. Sofern die *ebase online* erst nach der Fondsauflösung oder Fondsfusion über diese Auflösung Kenntnis von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erhält, steht die *ebase online* nicht für daraus eventuell entstehende Verzögerungen bzw. Nichtausführung von Geschäften ein und wird dem Depotinhaber auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen. Bei Fondsfusionen werden die Fondsbaskets über den Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der *ebase online* muss jedoch alle für die *ebase online* zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Investment Depot vorzunehmen.

17. Veräußerungsbeschränkung

Der Verkauf von Fondsbaskets, bei denen der Gegenwart durch Zahlung des Depotinhabers im Wege des Lastschriftzugangsverfahrens durch die *ebase online* eingezogen wird, unterliegt für die Dauer einer Frist von sechs Wochen nach Belastung des Kontos des Depotinhabers einer Verfügungsbeschränkung (ausgenommen Fondsbasketwechsel). Der Depotinhaber darf wäh-

rend dieser Zeit die durch die *ebase online* für ihn mittlerweile angeschafften und durch die jeweilige Zahlung per Lastschriftzugangsverfahren erhaltenen Anteile des Fondsbaskets enthaltenen Investmentfondsanteile aus dem Investment Depot nicht veräußern. Der Depotinhaber und die *ebase online* sind darüber einig, dass die *ebase online* ein Pfandrecht an den in dem Investment Depot verwahrten Investmentanteilscheinen erwirbt. Das Pfandrecht dient dabei zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der *ebase online* aus der Geschäftsverbindung mit dem Depotinhaber zustehen. Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerrufs nicht eingelöst werden kann, so ist die *ebase online* berechtigt, den bereits erfolgten Kauf eines Fondsbaskets zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbene im Fondsbasket enthaltene Fondsanteile wird die *ebase online* nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern. Wenn jedoch die Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Widerspruchs nicht eingelöst wird, haftet der Depotinhaber der *ebase online* für den hieraus resultierenden Schaden insbesondere für eine aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft sich ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

18. Entgelte

Die *ebase online* kann für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung, die im Auftrag des Depotinhabers oder in seinem mutmaßlichen Interesse erbracht werden, ein den Umständen angemessenes Entgelt berechnen und alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung stellen; die *ebase online* bestimmt das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird. Die *ebase online* behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z. B. durch Ausdruck auf dem Depotauszug). Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die *ebase online* das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einzubehalten. Grundsätzlich wird das Depotführungsentgelt zum Jahresende bzw. bei Depotauflösung durch Verkauf von Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken vom Aktienfonds des Fondsbaskets im Investment Depot durch die *ebase online* eingezogen (gemäß III. Ziffer „Verrechnungsklausel“ dieser Bedingungen).

19. Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Ein Ausgabenaufschlag auf den Anteilwert wird seitens der *ebase online*, sofern die *ebase online* die Fondsanteile für das Fondsbasket zum Anteilwert beziehen kann, nicht erhoben, so dass der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilwert (Rücknahmepreis) erfolgt. Für die Vermittlung erhält der Vermittler/Vertriebspartner Abschluss- und Vertriebskosten gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis als Abschlag auf den Anlagebetrag im ausgewählten Fondsbasket, der von der *ebase online* den Vermittler/Vertriebspartner vom jeweiligen Zahlungsbetrag einbehalten und weitergeleitet wird.

Der Depotinhaber wurde von der *ebase online* ausdrücklich auf hingewiesen, dass die *ebase online* neben der von Depotinhaber gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision).

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der jeweiligen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die *ebase online* gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der *ebase online* erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der *ebase online* zu erfahren. Der Depotinhaber wurde darauf hingewiesen, dass die *ebase online* neben den vom Depotinhaber gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile im Fondsbasket gehalten werden. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden von der *ebase online* teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben.

Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der jeweiligen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die *ebase online* bzw. von der *ebase online* an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die *ebase online* dem Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der *ebase online* gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der *ebase online* zu erfahren.

Der Depotinhaber ist mit diesen Provisionszahlungen einverstanden und verzichtet auf seine aus den oben dargelegten Provisionszahlungen (laufende Vertriebsprovisionen) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der *ebase online* oder seinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese Vertriebsprovision, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen. Bei einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung des Investment Depots vom Depotinhaber erfolgt keine anteilige Rückvergütung bzw. Rückerstattung der Provisionen.

20. Verrechnungsklausel

Die *ebase online* ist berechtigt, fällige Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie ggf. durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken der im Fondsbasket enthaltenen Fonds in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage kostenlos zugesandt wird.

21. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung des Depotinhabers/Auftragsdatenverarbeitung
Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zu zweckstypischen Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.
Die ebase kann dem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleistern zur weiteren Anlageberatung und Betreuung des Depotinhabers auf Wunsch Auskünfte über Einzelheiten (z. B. den aktuellen Stand) des Investment Depots und die personenbezogenen Daten zum Investment Depot zur Verfügung stellen. Des Weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebase, vom Vermittler/Vertriebspartner bzw. deren Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleistern zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an den Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleistern weiterzuleiten. Des Weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebase nicht über den Zweck hinaus weiterzuleiten. Zusätzlich willigt der Depotinhaber ein, dass die ebase berechtigt ist, aggregierte personenbezogene Daten zum Investment Depot und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-Investmentgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebase verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Fondsanteilen von der jeweils aufgelegten Investmentfonds, die im Fondsbasket enthalten sind, zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligungen kann der Depotinhaber jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und

aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Depotinhaber willigt zudem ein, dass seine Daten von der ebase für die Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Drittunternehmen übertragen werden dürfen. Die ebase stellt durch die vertragliche Vereinbarung mit den Drittunternehmen sicher, dass sämtliche für die ebase geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bezüglich sämtlicher Datenschutzbestimmungen und des Bankgeheimnisses zu.

22. Automatische Löschung des Investment Depots
Ein Investment Depot kann von der ebase automatisch gelöscht werden, wenn für ein neu eröffnetes Investment Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

23. Informationen
Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstamm-Daten und Wertpapierkurse bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die ebase nicht übernehmen. Eine Haftung von der ebase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstamm-Daten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren garantiert die ebase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten oder Wertpapierkurse.

24. Sonstige Regelungen
Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger und das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
In Bezug auf die Fondsanteile, die im jeweiligen Fondsbasket enthalten sind, sind die alleinverbindlichen

Grundlagen der jeweils gültige Verkaufsprospekt des im Fondsbasket enthaltenen Fonds (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht der den im Fondsbasket enthaltenen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-Investmentgesellschaft sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.
Den Verkaufsprospekt (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den Jahresbericht und den Halbjahresbericht kann der Depotinhaber bei der den im Fondsbasket enthaltenen Fonds aufliegenden jeweiligen Kapitalanlage-Investmentgesellschaft kostenlos anfordern, das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis bei der ebase.

25. Änderung der Bedingungen für das Investment Depot
Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase eine Änderung der Bedingungen für das Investment Depot über das Internet (online, z. B. auf dem Online-Depotauszug) mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung von ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ebase bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

26. Hinweis zum Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds, welche im Fondsbasket enthalten sein können, gemäß § 126 Investmentgesetz – InvG
Wenn der Kauf von im Fondsbasket enthaltenen Investmentfondanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile

vermittelt hat, zu Stande kommt, ohne dass der Verkäufer zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer gemäß § 126 InvG berechtigt, seine Kaufurkunde zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Gesellschaft (European Bank for Fund Services GmbH [ebase], 85537 Haar b. München oder Richard-Reitzner-Allee 2, 85540 Haar b. München) zu erfolgen. Auszug aus dem § 126 Abs. 2 InvG: Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt vorbehaltlich des Satzes 3 erst, wenn der ausführliche Verkaufsprospekt dem Käufer nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Satz 1 InvG angeboten worden ist. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt beim Erwerb von EG-Investmentanteilen erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt wurde. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführliche Verkaufsprospekt angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.
Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.
Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 126 Abs. 4 InvG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung sowie die bezahlten Kosten zu erstatten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) für Privatanleger



1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie aller Bedingungen der ebase für Privatanleger, Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, der Kontobedingungen für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse, Hauptgeschäftstätigkeit der ebase, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel, Urkunden/Nachweise und Grundlage der Geschäftsbeziehung

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) (im Folgenden ebase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen die jeweiligen Bedingungen für Privatanleger, die Kontobedingungen für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot und das Konto bei der ebase für Privatanleger und die Preis- und Leistungsverzeichnisse bzw. Sonderbedingungen für Privatanleger, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, der Kontobedingungen für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot und das Konto bei der ebase für Privatanleger und der Preis- und Leistungsverzeichnisse bzw. der Sonderbedingungen für Privatanleger werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung/Online-Konto-/Depotauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch gegenüber der ebase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

(3) Hauptgeschäftstätigkeit der ebase
Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums (Einlagegeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz KWG), die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) unter der Auflage der Verpfändung der Wertpapiersicherheiten (Lombardkredite), die Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG) sowie die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 KWG). Die ebase ist eine Bank nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Grauhofstraße Str. 108, BA 35, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

(5) Sprache und Kommunikationsmittel
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ebase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kom-

munikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anschriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, die jeweils aktuell gültigen Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger und die jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisse.
(6) Urkunden/Nachweise
Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.
(7) Grundlagen der Geschäftsbeziehung
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäftes und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2. Bankgeheimnis
Die ebase ist für Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bedient sich Druck, Kuponierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3. Ableben der Kunden, Vormundschaft
Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase hat das Recht, auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsunterschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der dann als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach wirksamer Anfechtung oder Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Die ebase darf die in Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4. Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden
(1) Haftungsrundsätze
Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach, typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
(3) Störung des Betriebs
Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.
(4) Fälschungsrisko
Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Kontos/des Depots übernehmen die ebase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5. Pfandrecht und Aufrechnung
(1) Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsauschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen aus dem Depot oder aus dem auf dem Konto bei der ebase befindlichen Guthaben in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Die ebase erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die ebase aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).
(2) Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen, künftigen und bedingten Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsverbindung. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.
(3) Wahlrecht der ebase
Wenn die ebase verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die ebase wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden, der für die Verbindlichkeiten Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

6. Beendigung der Geschäftsverbindung
(1) Kündigungsrechte des Kunden
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
(2) Kündigungsrechte der ebase
Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig – es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des

Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entbehrlich.

(3) Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Depotvertrages werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf das Konto bei der ebase – sofern ein solches vorhanden ist bzw. ein solches dem Depot zugeordnet ist – oder auf eine angegebene externe Bankverbindung überwiesen oder von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die auf dem Depot verbuchten Anteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung des Kontovertrags wird die auf dem Konto befindliche Guthaben auf eine angegebene externe Bankverbindung bzw. auf schriftliche Weisung des Kunden auf ein anderes Konto bei einem anderen Kreditinstitut überwiesen oder per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Dies gilt jeweils entsprechend für den Fall, dass der Kontovertrag und der Depotvertrag gemeinsam gekündigt werden.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge
(1) Rechtswahl
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

(2) Rechtsnachfolge
Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Gerichtsstand
Gerichtsstand für Inlandskunden:
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.
Gerichtsstand für Auslandskunden:
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Einlagensicherung
(1) Schutzzumfang
Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30 % des für die Einlagensicherung jeweils maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der ebase auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.
(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz
Nicht geschützt sind Forderungen, über die die ebase Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfangs wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
(4) Forderungsbüro
Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.
(5) Auskunftserteilung
Die ebase ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Stand 27. Oktober 2008

Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrags für Privatanleger mit der cominvest

Hinweis: Bitte im Original mit Originalunterschrift zurücksenden (kein Fax)!

Der Anleger/die Anlegerin (nachfolgend „Anleger“ genannt) beantragt den Abschluss eines Altersvorsorgevertrags zu den genannten Bedingungen. Der Altersvorsorgevertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der cominvest Asset Management GmbH („cominvest“) zustande. Ergänzend zum Altersvorsorgevertrag schließt der Anleger einen Depotvertrag mit der European Bank for Fund Services GmbH (ebase). Die im Altersvorsorgevertrag erfassten persönlichen Daten des Anlegers sowie die vereinbarten Eigenbeiträge gelten gleichermaßen für den Depotvertrag mit der ebase. Depotinhaber des Depotvertrags und Anleger des Altersvorsorgevertrags müssen immer identisch sein.

Angaben zum Berechtigten gemäß AltZertG und Depotinhaber

Frau Herr Dr. Prof. Minderjährige(r)¹
 Monat Jahr
 Ende der Ansparphase²
 Nachname
 Vorname(n)
 ggf. Geburtsname Geburtsdatum . .
 Geburtsort Telefon (tagsüber)
 Straße Hausnummer
 Land PLZ Ort
 Beruf Branche³
 Steuerpflicht in Sozialversicherungs-Nr.

Gesetzliche/r Vertreter^{1,4} Frau Herr Dr. Prof.
 Nachname und ggf. Geburtsname
 Vorname(n)
 Geburtsort Geburtsdatum . .
 Nachname⁴ und ggf. Geburtsname
 Vorname(n)
 Geburtsort Geburtsdatum . .
 Straße Hausnummer
 Land PLZ Ort

¹ Depots für Minderjährige dürfen nur auf einen Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit der/des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.
 Hinweis: Bei Minderjährigen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich, eine Geburtsurkunde/der gültige Kinderausweis der/des Minderjährigen hat dem Vermittler/Vertriebspartner vorgelegen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte mit der Unterschrift des Vermittlers/Vertriebspartners bestätigen, dass ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss/Negativbescheinigung, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) vorgelegen hat!
² Achtung: Sofern in dem Feld „Ende der Ansparphase“ kein Datum erfasst wird, beginnt die Auszahlungsphase mit Vollendung des 60. Lebensjahrs.
³ Den aktuell gültigen Branchenschlüssel können Sie unter „www.ebase.com“ (Formular-Center/Auflistung der Branchenschlüssel) abrufen.
⁴ Im Falle einer abweichenden Wohnanschrift des zweiten gesetzlichen Vertreters ist diese auf Seite 3 des Depotöffnungsantrags unter „Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners“ einzutragen.

Eigenbeitrag

Hinweis: Sofern eine Anlage innerhalb des Abschnitts XI. im § 82 Altersvorsorgebeiträge EStG erfolgen soll, darf die Summe aus ③ Eigenbeitrag und ② Zulage den ① förderfähigen Höchstbetrag nicht überschreiten.

Jahre	① Förderfähiger Höchstbetrag	② Zulage gemäß Berechnung des Vermittlers	③ Eigenbeitrag des Depotinhabers p. a.
ab 2008 jährlich	2.100,00 EUR	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staatlich geförderte Eigenbeiträge (nachfolgend „Altersvorsorgebeiträge“ genannt) sind vom Kunden regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Kalenderjahr auf den Altersvorsorgevertrag einzuzahlen. Die Einzahlungen des Kunden sind nur per Lastschrift möglich. Der Anleger kann die Höhe der Altersvorsorgebeiträge jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die cominvest anpassen. Einmalzahlungen, die aus einem veränderten Zulagenanspruch entstehen, können nicht mit zukünftigen Eigenbeiträgen verrechnet werden. Eine Entnahme ist erst zu Beginn der Auszahlungsphase zulässig.

Systematik der Riester FörderRente flex

Die Systematik der Riester FörderRente flex gliedert sich in Ansparphase und Auszahlphase.

1. Ansparphase

Während der Ansparphase werden sämtliche Einzahlungen und Altersvorsorgebeiträge des Anlegers (einschließlich Zulagen) gemäß einem festen Verteilungsschema im Rahmen des § 7 II Nr. 6 InvG in vom Anleger ausgewählten Aktienfonds sowie in durch die cominvest vorgegebene Rentenlaufzeitfonds im Investment Depot angelegt. Die Zusammensetzung des Investment Depots ist abhängig von der Dauer der Ansparphase sowie dem für die jeweilige Restlaufzeit geltenden Zinssatz und kann beispielsweise zu ca. 60 % aus Aktien- und zu ca. 40 % aus Rentenlaufzeitfonds bestehen (Fondsbasket).

Der nicht in einen cominvest Rentenlaufzeitfonds fließende Teil der Einzahlungen (Eigenbeiträge und Zulagen) im Investment Depot wird in einen der im Folgenden auszuwählenden Aktienfonds angelegt (Bitte nur einen Fonds auswählen!):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> 3001 cominvest Fondak P | <input type="checkbox"/> 3007 M&G Global Basics Fund |
| <input type="checkbox"/> 3002 cominvest Best-in-One World I P | <input type="checkbox"/> 3008 M&G Asian Fund |
| <input type="checkbox"/> 3003 Fidelity European Growth Fund | <input type="checkbox"/> 3009 Nordea Global Value Fund |
| <input type="checkbox"/> 3004 Fidelity Global Focus Fund | <input type="checkbox"/> 3010 Nordea Global Stabil Equity Fund |
| <input type="checkbox"/> 3005 JPMorgan Global Capital Appreciation | <input type="checkbox"/> 3011 Pioneer Funds – Global Select |
| <input type="checkbox"/> 3006 JPMorgan Europe Strategic Value | <input type="checkbox"/> 3012 Pioneer Funds – Global Ecology |

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und in den jeweiligen Verkaufsprospekten, Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds über die mit einer Anlage (in Investmentfonds) verbundenen Risiken. Diese Unterlagen werden Ihnen von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner bzw. von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. von der ebase unter „www.ebase.com“ kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrags für Privatanleger mit der cominvest

Umschichtung der Rentenlaufzeitfonds:

Bei den Rentenlaufzeitfonds werden rollierende Wechsel von der cominvest vorgenommen. Der Anleger stimmt bereits jetzt den systematischen Umschichtungen seines Guthabens aus einem auslaufenden Rentenlaufzeitfonds in ein geeignetes Anschlussprodukt zu. Als Anschlussprodukt kommt ein entsprechend der Systematik neu aufgelegter Rentenlaufzeitfonds oder bei Übergang in die Auszahlphase ein Geldmarktfonds in Frage. Eine Auflistung der jeweils aktuellen cominvest Rentenlaufzeitfonds findet sich im Abschnitt II. Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten der Vertragsunterlagen.

Umschichtung bei Aktien- bzw. gemischten Fonds:

Zur Absicherung des angesparten Kapitals wird die cominvest kurz vor Ende der Ansparphase für den Anleger im jeweiligen Investment Depot verwahrte Aktienfondsanteile kostenfrei in Anteile anderer Investmentfonds (Misch- und Rentenfonds) umschichten. Die Umschichtungen finden ohne Ermessensspielraum systematisch und planmäßig gemäß der nachfolgend dargestellten Systematik statt.

- 5 Jahre vor Laufzeitende: in den AS-AktivDynamik (ca. 70,0 % Aktien, 22,5 % Renten, 7,5 % Immobilien)
- 3 Jahre vor Laufzeitende: in den AS-AktivPlus (ca. 50,0 % Aktien, 35,0 % Renten, 15,0 % Immobilien)
- 1 Jahr vor Laufzeitende: in den cominvest TAARA Stiftungsfonds P (max. 20 % Aktien, min. 80 % Renten)

Nach diesen planmäßigen Umschichtungen ist das Investment Depot fast vollständig in Renten investiert.

Die planmäßigen Umschichtungen können individuelle Gegebenheiten des Anlegers, steuerliche Erwägungen sowie Verhältnisse der Wertpapier- und Kapitalmärkte nicht berücksichtigen. Der Anleger stimmt bereits jetzt diesen systematischen Umschichtungen seines Guthabens aus Aktien- bzw. gemischten Fonds zu.

Die cominvest sichert dem Anleger nach § 1 AltZertG zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase der Betrag der vom Anleger während der Ansparphase eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen und gezahlter Abschluss- und Vertriebskosten) und etwaiger weiterer Einmalzahlungen zur Verfügung steht.

Ausschüttungen:

Ausschüttungen werden automatisch und für den Anleger kostenlos zum Anteilwert des jeweiligen Fonds, aus dem die Ausschüttung erfolgt ist, wiederangelegt. Die bei thesaurierenden Fonds auf Fondsebene erhobene Kapitalertragsteuer wird dem Anleger im Rahmen seines Investment Depots wieder gutgeschrieben und in Form von neuen Anteilscheinen dieses Fonds wiederangelegt.

Unbeschadet der Rechte des Anlegers gemäß I. Ziffer „Beendigung des Altersvorsorgevertrags“ der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger, muss der Zeitraum vom Beginn der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlphase mindestens zwölf volle Kalenderjahre betragen. Eine förder- und zulagenschädliche Teilentnahme des angesparten Kapitals ist ausgeschlossen.

2. Auszahlphase

Die Auszahlphase beginnt nach dem bei Vertragsabschluss festgelegten Ende der Ansparphase. Wird zwischen dem Anleger und der cominvest nichts Abweichendes vereinbart (siehe Datenerfassungsfeld „Ende der Ansparphase“), beginnt die Auszahlphase mit Vollendung seines 60. Lebensjahrs bzw. spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage).

Die Auszahlphase gliedert sich in zwei Abschnitte:

I. Vom Rentenbeginn bis zum 85. Lebensjahr (Entnahmeplan):

Der Entnahmeplan gestaltet sich als monatlicher Auszahlplan der cominvest mit fixen und variablen Teilraten bis zum 85. Lebensjahr.

II. Vom 85. Lebensjahr bis zum Tod (Langleblichkeitsversicherung):

Zu Rentenbeginn wird ein Teil des gebildeten Kapitals in eine aufgeschobene Rentenversicherung investiert. Im Anschluss an den Auszahlplan der cominvest garantiert diese Langleblichkeitsversicherung eine monatliche Leibrente bis zum Lebensende.

Die Auszahlung setzt sich aus folgenden zu Beginn der Auszahlphase von der cominvest zugesagten Komponenten zusammen (siehe I. Ziffer „Ausgestaltung der Auszahlungsphase“ der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger):

Monatliche Rentenzahlung:

I. Gleichbleibende oder steigende monatliche Rente bis zum Lebensende.

Ila. Variable monatliche Rate aus dem Fondsvermögen zwischen Rentenbeginn und 85. Lebensjahr.

Ilb. Überschussbeteiligung aus der aufgeschobenen Rentenversicherung (Leistungsbeginn mit Vollendung des 85. Lebensjahrs).

Kapitalwahlrecht (optional):

III. Einmalige Auszahlung zu Rentenbeginn in Höhe von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlphase gebildeten Kapitals (Wahlrecht des Depotinhabers).

Die cominvest ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlphase abzufinden. Der Anleger beauftragt die cominvest, zu Beginn der Auszahlphase im Namen der cominvest für Rechnung und zugunsten des Anlegers eine den in I. Ziffer „Ausgestaltung der Auszahlungsphase“ der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger genannten Voraussetzungen genügende Rentenversicherung zur Sicherung der Rentenzahlungen ab dem 85. Lebensjahr abzuschließen.

Der Anleger stimmt bereits jetzt einer Weiterleitung seiner persönlichen Daten an den Versicherer und den jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner zum Abschluss der Rentenversicherung zu.

Zertifizierung des Altersvorsorgevertrags

Der Altersvorsorgevertrag ist nach den Vorschriften des AltZertG am 31.07.2008 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, mit Wirkung zum 01.08.2008 zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage der cominvest erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierungsnummer dieses Altersvorsorgevertrags lautet: 003967

Es gelten die beigefügten Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot und die im Verkaufsprospekt enthaltenen Vertragsbedingungen des/der im Investment Depot enthaltenen jeweiligen Investmentfonds sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Soweit die Bestimmungen des Depotvertrags von den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger abweichen, gehen die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger den Bestimmungen des Depotvertrags für Privatanleger vor.

Erklärungen des Anlegers

Ich beauftrage die cominvest, für mich gemäß dem in diesem Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell (siehe Systematik der Riester FörderRente flex) ohne vorherige Einholung meiner Weisung die von mir unter diesem Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteile an Fonds anzulegen, die den Anforderungen des AltZertG entsprechen. Ich bin damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells die prozentuale Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilbestands in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds jederzeit automatisch geändert werden kann und systemseitig An- und Verkäufe oder Umschichtungen von Fondsanteilen veranlasst werden können.

Ich bestätige, vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger genannten Informationen zu den im Vertrag enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Ich wurde darüber informiert, dass und in welcher Form die Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn des Vertrags erhoben werden. Mir ist bewusst, dass der Altersvorsorgevertrag als langfristige Altersvorsorge ausgestaltet ist und eine Garantiezusage ausschließlich für das bei Vertragsabschluss festgelegte Ende der Ansparphase gilt. Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, Verfügung oder Übertragung auf einen anderen Anbieter besteht kein Anspruch auf Kapitalgarantie.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

X

Unterschrift Anleger(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

X

Unterschrift gesetzliche Vertretung

Eröffnung eines Riester FörderRente flex Depots bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®)

Im Zusammenhang mit vorstehend abgeschlossenem Altersvorsorgevertrag beantragt der Anleger die Eröffnung eines Investment Depots bei der ebase. Für die Internet-Nutzung meines Investment Depots gelten, ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot, ggf. die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für mein Investment Depot soll mit der Depotöffnung ein Online-Zugang (Transaktionen sind nicht möglich) inkl. Online-Depotauszüge eingerichtet werden. Dies ist auch für Minderjährige möglich. Die PIN für den Online-Zugang erhalte ich mit der Post.

Bankverbindung für Einzugsermächtigung/externe Bankverbindung

(bitte unbedingt angeben, Zahlungen sind nur per Lastschrift möglich)

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtende(n) Zahlung(en) bei Fälligkeit zulasten meines nachfolgend genannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Ich bin berechtigt, Ihnen schriftlich eine andere Bankverbindung mitzuteilen.

Konto-Nr.	<input type="text"/>	Bankleitzahl	<input type="text"/>
Kreditinstitut	<input type="text"/>		
Nachname	<input type="text"/>	<input type="text"/> Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Depotinhaber)	
Vorname(n)	<input type="text"/>		
Verwendungszweck	<input type="text"/>		

Der Depotinhaber beauftragt die ebase, jeweils zum 1. 15.

monatlich (mind. jeweils 50,00 EUR) vierteljährlich (mind. jeweils 50,00 EUR) halbjährlich (mind. jeweils 50,00 EUR) jährlich (mind. jeweils 100,00 EUR)

anteilig die staatlich geförderten Eigenbeiträge gemäß Ziffer „Eigenbeitrag“ des Antrags auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrags für Privatanleger mit der cominvest per Lastschrifteinzug vom Konto des Depotinhabers einzuziehen und in das vom Depotinhaber ausgewählte Fondsbasket im Investment Depot anzulegen.

Der Sparplanbetrag soll erstmals vom oben genannten Konto eingezogen werden – ab: Monat Jahr

Der Depotinhaber beauftragt die ebase zum Monat Jahr einen einmaligen Nachholbetrag in Höhe von EUR

zur Erreichung des vollständigen Eigenbetrags einzuziehen. Die Einzahlungen des Depotinhabers sind nur per Lastschrift möglich.

Hinweis: Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin der ebase vorliegt, hat diese das Recht, den ersten Einzug im Folgemonat durchzuführen.

Bemerkungen des Vermittlers/Vertriebspartners

Legitimationsprüfung durch Vorlage eines gültigen Ausweises / gültigen Nachweises

Personalausw.-Nr. Staatsan- ausstell. TIN⁵
 Reisepass-Nr. gehörigkeit Behörde

⁵ Die Angabe dieser Steueridentifikationsnummer ist für EU-Staatsbürger erforderlich, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben.

Der Vermittler/Vertriebspartner bestätigt, dem Depotinhaber die Depotvertragsunterlagen, das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ ausgehändigt und dem Depotinhaber die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den aktuellen Halbjahres-/Jahresbericht kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt zu haben. Des Weiteren bestätigt der Vermittler/Vertriebspartner, dem Depotinhaber die anlage- und anlegergerechten Informationen erteilt zu haben und den Depotinhaber anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten und über sämtliche Provisionserhalte aufgeklärt zu haben. Dies ist zu dokumentieren.

Vermittlernummer
ggf. interne Kunden-Nr. Aktions-
Name des Vermittlers/ kennzeichen
Vertriebspartners
Tel.-Nr. des Vermittlers/
Vertriebspartners

Stempel und Unterschrift Vermittler/Vertriebspartner

Sie können auf folgendes Konto der ebase, unter Angabe der Depotpositionsnummer, einzahlen:
Commerzbank AG München, Bankleitzahl: 700 400 41, Konto: 2122331 / IBAN: DE32 7004 0041 0212 2331 00 / BIC: COBADEFF700
Unsere österreichischen Kunden bitten wir, auf folgendes Konto der ebase einzuzahlen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Bankleitzahl: 31000, Konto: 50.699.248

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die ebase® meine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Geschäftsverbindung und Kundenbetreuung erhebt, verarbeitet und nutzt. Diese Daten werden nicht weitergegeben, ausgenommen an die nachfolgend genannten Dritten. Ich ermächtige die ebase bis auf schriftlichen Widerruf, dem jeweiligen Versicherer, dem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zum Zwecke meiner weiteren Anlageberatung und Betreuung alle notwendigen Informationen über das Investment Depot und die darin verwahrten Anteile zur Verfügung zu stellen, gemäß III. Ziffer „Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung“ der Bedingungen für das Investment Depot. Des Weiteren willige ich ein, dass meine Daten von der ebase und der cominvest zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an die cominvest und deren IT-Dienstleister weiterzuleiten. Zusätzlich willige ich ein, dass die ebase berechtigt ist, aggregierte Kunden- und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften, deren im Fondsbasket enthaltenen Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebase verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds, die im Fondsbasket enthalten sind, zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligungen kann ich jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen. Ich willige zudem ein, dass meine Daten von der ebase ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an ein zuverlässiges Drittunternehmen übertragen werden dürfen. Soweit nach dem vorherigen Absatz eine Datenweiterleitung erfolgen kann, entbinde ich die ebase vom Bankgeheimnis. Einwilligung in die Übermittlung von Daten an den Deutsche Rentenversicherung Bund (zentrale Zulagenstelle) und deren Verarbeitung durch ihn: Ich willige ein, dass die ebase die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulagenanspruchs erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) übermittelt.

® Die ebase ist ein Unternehmen der Commerzbank-Gruppe.

Erklärungen / Einwilligungen

Ich erkläre, dass ich der wirtschaftlich Berechtigte an den einzubringenden sowie bereits eingebrachten Vermögenswerten bin und für eigene Rechnung handle (§ 3 Abs. 1, Satz 3 GwBekErgG – Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz). Dies gilt auch für alle künftigen Käufe und Fondsbasketwechsel; anderenfalls teile ich der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Investment Depot muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Des Weiteren bestätige ich, dass ich das Investment Depot zu Anlagezwecken nutze. Darüber hinaus werde ich der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen, ggf. werde ich der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern ich diesen Obliegenheiten nicht nachkomme, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger zu beenden. Entgelte und Auslagen werden gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet und die ebase hat das Recht, diese durch Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen aus dem Fondsbasket in entsprechender Höhe zu decken. Beratungsfreies Ausführungsgeschäft („execution only“): Mir ist bekannt und ich stimme zu, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen für das Fondsbasket lediglich ausführt, d. h., dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 V WpHG von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob ich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen habe, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Die Ausführung in III. Ziffer „Ausschluss von Beratung („execution only“)“ und in III. Ziffer „Keine Risikoklassifizierung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investment Depot habe ich zur Kenntnis genommen und anerkannt. Die ebase wird die Orders ggf. nur nach Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs ausschließlich über die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen für die Fondsbaskets abwickeln. Die ebase weist mich hiermit darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Hiermit bestätige ich, dass ich anlage- und anlegergerechte Informationen von meinem Vermittler/Vertriebspartner erhalten habe und anlage- und anlegergerecht von meinem Vermittler/Vertriebspartner aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde. Des Weiteren bestätige ich, dass ich Folgeaufträge nur nach Rücksprache mit meinem Vermittler/Vertriebspartner tätige, nachdem er mir anlage- und anlegergerechte Informationen gegeben und mich anleger- und anlagegerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) hat. Das Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 InvG in III. Ziffer „Hinweise zum Widerrufsrecht“ der Bedingungen für das Investment Depot habe ich zur Kenntnis genommen.

Für den Vertrag gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot, die Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge für Privatanleger sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis, die ich zur Kenntnis genommen und anerkannt habe.

Ich bestätige, dass mir diese Unterlagen sowie das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ von meinem Vermittler/Vertriebspartner ausgehändigt worden sind. Ich habe den Inhalt des Informationsblatts „Der Kunde und die ebase“ zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ich möchte die Depotauszüge gemäß III. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot von der ebase online übermittelt bekommen und verzichte auf postalische Zustellung. Für diesen Fall bin ich damit einverstanden, dass die ebase die zur Erfüllung ihrer Informations- und Rechnungslegungspflichten mir gegenüber erforderlichen Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten für alle unter meiner Depotnummer geführten Investment Depots zum Abruf im geschützten Bereich des Online-Portals der ebase (zugänglich über „www.ebase.com“) bereitstellt. Ich habe die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und mir die Mitteilungen gegen Entgelt in Papierform auf dem Postwege zusenden zu lassen. Ich bin verpflichtet, meine im geschützten Bereich des Online-Portals der ebase hinterlegten Dokumente und Mitteilungen sowie sonstige geeignete Nachrichten regelmäßig zu prüfen.

Für das Erstgeschäft wurden mir die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte der im Fondsbasket enthaltenen Fonds (bzw. der vereinfachte und/oder ausführliche Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden mir für alle meine Folgegeschäfte die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte (bzw. der vereinfachte und/oder ausführliche Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die aktuellen Halbjahres-/Jahresberichte jederzeit von meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. von der ebase und unter „www.ebase.com“ kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Bitte ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist die Depoteröffnung nicht möglich!

- Ja, ich habe die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für die im Fondsbasket enthaltenen jeweiligen Fonds (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht rechtzeitig erhalten. Die Durchschrift dieses Antrags ist für meine Unterlagen bestimmt.
- Ich verzichte auf die Aushändigung der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt für die im Fondsbasket enthaltenen jeweiligen Fonds (bzw. den vereinfachten und/oder ausführlichen Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht. Die Durchschrift dieses Antrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

Unterschrift(en)

Ort, Datum _____ **X** _____ **X**
Unterschrift Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung) Unterschrift gesetzliche Vertretung

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase neben den von mir gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die Abschluss- und Vertriebskosten sind im Altersvorsorgevertrag aufgeführt. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%), siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Mir entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase neben den von mir gezahlten Abschluss- und Vertriebskosten auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an meinen Vermittler/Vertriebspartner für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile im Fondsbasket gehalten werden. Die Abschluss- und Vertriebskosten sind im Altersvorsorgevertrag aufgeführt. Die ebase wird die Abschluss- und Vertriebskosten teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5% (durchschnittlich 0,5%), siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis. Mir entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen, im Fondsbasket enthaltenen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an meinen Vermittler/Vertriebspartner bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebase meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich verzichte mit meiner Unterschrift auf meine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen (laufenden Vertriebsprovisionen) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase und/oder meinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese Vertriebsprovision, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen.

7 Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

_____ **X** _____ **X**
Unterschrift Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung) Unterschrift gesetzliche Vertretung



Bitte beides unterschreiben, ansonsten ist die Depoteröffnung nicht möglich!

European Bank
for Fund Services GmbH
85537 Haar
DEUTSCHLAND

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage^① (Dauerzulagenantrag)

Daten des Antragstellers: Frau Herr Dr. Prof. | Depotnummer

Nachname

Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum . . Geburtsort

Sozialversicher.-Zulagennummer^② Staatsangehörigkeit

Straße Hausnummer

Land PLZ Ort

Zuständiges Finanzamt^③ Steuer-Nummer^③

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**.^④

Abweichend hiervon bin ich derzeit mittelbar zulageberechtigt. ^⑤ (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.)

Weitere Angabe, sofern Sie unmittelbar zulageberechtigt^④ sind

Ich gehöre derzeit ausschließlich zum Personenkreis

- der Beamten, Richter und Berufssoldaten,
- der sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind,
- der beurlaubten Beamten mit Anspruch auf Versorgung für die Dauer der Beschäftigung,
- der Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre.

In diesem Fall müssen Sie Ihrem Dienstherrn eine Einwilligungserklärung zur Übermittlung der maßgeblichen Einkommensdaten an die ZfA erteilen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Ich erwirtschaftete Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Dadurch ergibt sich, dass eine Teilnahme am Dauerzulageverfahren nicht möglich ist.

Daten des Ehegatten: Frau Herr Dr. Prof.

Nachname

Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum . . Geburtsort

Sozialversicher.-Zulagennummer^② Staatsangehörigkeit

Straße Hausnummer

Land PLZ Ort

Kinderzulage^⑥: Ich (Antragsteller) beantrage für folgende unten aufgeführten Kinder die Kinderzulage.

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3*
Nachname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>	von <input type="text"/> bis <input type="text"/>
Kindergeldberechtigte/r (Name, Vorname)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* Sollten die Felder für die Kinderzulagen nicht ausreichen, bitten wir Sie, die notwendigen Daten auf einem weiteren Beiblatt uns formlos mitzuteilen.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich)

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die oben stehenden Kinder die Kinderzulage erhält.

Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der ebase vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt.)

Ort, Datum

Unterschrift der Ehefrau

Bevollmächtigung^⑦: Ich bevollmächtige die ebase, für die cominvest – bis auf Widerruf – die Altersvorsorgezulage für meinen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen.

Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Vollmacht nicht mehr gelten soll, der ebase vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Erläuterungen zum Dauerzulagenantrag auf Altersvorsorgezulage

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Dauerzulagenantrag auf Altersvorsorgezulage.)

Bitte senden Sie die Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage ausgefüllt und unterschrieben an die in der Fußzeile angegebene Adresse der ebase. Diese erfasst dann die für die Ermittlung des Zulageanspruches erforderlichen Daten und übermittelt sie an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die ZfA überweist anschließend die Zulage an die ebase, die verpflichtet ist, diese umgehend Ihrem Vertrag gutzuschreiben. Ein Bescheid wird hierüber nicht erteilt. Der Anbieter teilt Ihnen vielmehr im Rahmen der jährlich zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz (EStG) die Höhe der gutgeschriebenen Zulagen mit. Sollten Sie Einwendungen gegen die Höhe der gezahlten Zulage geltend machen wollen, können Sie innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieser Bescheinigung einen Festsetzungsantrag stellen und Ihre Einwendungen vorbringen. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihren Vermittler bzw. an die ebase, die den Festsetzungsantrag an die ZfA weiterleitet. Dann erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid von der ZfA. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigte Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen.

① Durch die **Bevollmächtigung** erreichen Sie, dass Sie für den Vertrag, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind, nicht jährlich einen Zulagenantrag ausfüllen und an den Anbieter zurücksenden müssen. Die Zulage wird solange in Ihrem Namen vom Anbieter bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen. Sie sind **verpflichtet**, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung der Verhältnisse eintritt, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z. B. Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland, Änderung der beitragspflichtigen Einnahmen – nur wenn Angaben gemacht wurden / des tatsächlichen Arbeitsentgelts / der Entgeltersatzleistung / Beendigung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis – vgl. Hinweis ④ und ⑤ –, Familienstand, Wegfall des Kindergeldes, Anzahl der Kinder, Zuordnung der Kinder, Zuordnung bei mehreren Verträgen).

② Die **Sozialversicherungsnummer** können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und / oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen (Ihr Arbeitgeber / Ihre Personalstelle kann Ihnen hierüber nähere Auskünfte erteilen). Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt Folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagenummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagenummer.

③ **Zuständiges Finanzamt** ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie dieses Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Anderenfalls können die Felder unausgefüllt bleiben. In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z. B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben. Wurde vom Finanzamt noch keine Steuernummer vergeben, tragen Sie im Feld Steuernummer eine „0“ ein.

④ **Unmittelbar zulageberechtigt** sind Personen, die in einem Kalenderjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende sowie Selbständige mit einem Auftraggeber) bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (dies hat Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger mitgeteilt),
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten; diese sollten zeitnah nach Ablauf der 36 Kalendermonate beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Entgeltersatzleistungen (z. B. Kranken-, Arbeitslosengeld) oder Arbeitslosengeld II,
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- ab 01.01.2003 Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu den **unmittelbar Zulageberechtigten** gehören auch

- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung oder Arbeitslosengeld II erhalten,
- Pflichtversicherte einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist, sowie
- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

wenn sie eine **Einwilligung** fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben.

Nicht zum Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten gehören u. a.

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung,
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und
- Selbständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

⑤ Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten in einem Kalenderjahr – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht während dieses gesamten Kalenderjahres dauernd getrennt gelebt haben und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrag abgeschlossen haben. Für den unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten muss kein zertifizierter Altersvorsorgevertrag abgeschlossen sein, wenn er stattdessen über eine förderbare betriebliche Altersversorgung i. S. d. § 82 Abs. 2 EStG verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zahlung der vollen Zulage ist, dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag für das Beitragsjahr geleistet hat. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass er oder sein Anbieter einen Antrag auf Altersvorsorgezulage für das jeweilige Beitragsjahr stellt und/oder dass er den Sonderausgabenabzug für diesen Beitrag in der Einkommensteuererklärung des Kalenderjahres beantragt hat und die sich daraus ergebende Steuerermäßigung den Zulageanspruch übersteigt.

⑥ **Hinweise und Zuordnung der Kinderzulage**

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das dem / der Zulageberechtigten für mindestens einen Zahlungszeitraum in einem Kalenderjahr Kindergeld festgesetzt (ausgezahlt) worden ist.

Gibt es für ein Kalenderjahr

- nur einen / eine Kindergeldberechtigte(n), ist von diesem / dieser der Punkt „Kinderzulage“ im Dauerzulagenantrag auszufüllen,
- mehrere Kindergeldberechtigte, für die Kindergeld für dasselbe Kind festgesetzt worden ist, steht die Kinderzulage demjenigen / derjenigen zu, dem / der für den ersten Anspruchszeitraum innerhalb des Jahres, für das die Zulage beantragt wird, das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Nur von diesem / dieser Berechtigten ist der Punkt „Kinderzulage“ im Dauerzulagenantrag auszufüllen.

Beispiel: Festsetzung des Kindergeldes für das Kind A

– für die geschiedene Ehefrau von Januar 200x bis Mai 200x

– für den geschiedenen Ehemann von Juni 200x bis Dezember 200x.

Der Ergänzungsbogen – Kinderzulage – ist nur von der geschiedenen Ehefrau auszufüllen.

Bei **leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern**, die im Beitragsjahr miteinander **verheiratet** sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes – der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom Vater in Anspruch genommen werden.

Abschließende Hinweise:

Die mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage angeforderten Daten werden aufgrund des § 89 EStG erhoben und der ZfA übermittelt. Der Anbieter darf die im Zulageverfahren bekannt gewordenen Verhältnisse des Beteiligten nur für das Verfahren verwerten und sie nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist (§ 96 Abs. 6 EStG). Die der ZfA übermittelten Daten dürfen nach § 91 EStG mit den entsprechenden Daten der Träger der Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Meldebehörden, der Familienkassen und der Finanzämter im Wege des automatisierten Datenabgleichs geprüft werden. Die beteiligten Stellen haben das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung zu wahren.

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage ist innerhalb bestimmter Höchstbeträge ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung vorgesehen. Dieser kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar berechtigten Personenkreis und ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beim unmittelbar berechtigten Ehegatten zu berücksichtigen. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulage, nimmt das Finanzamt vor, wenn Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch die Bescheinigung des Anbieters nach § 10a Abs. 5 EStG nachweisen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als die Zulage, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und der Zulage.

Bei **Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht** sind die Steuervorteile (Zulage, Steuerermäßigung) zurückzuzahlen. Auf **Antrag**, der über den Anbieter zu stellen ist, wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung gestundet.